Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3379

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung
(8. Ausschuß)
über den Entwurf
eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
- Drucksache 2540 -

und über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Ehrensold für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges

- Drucksache 3159 (neu) -

A. Bericht des Abgeordneten Massoth*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 2540 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Ehrensold für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges — Drucksache 3159 (neu) — als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt abzulehnen,
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. April 1957

Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)	**Massoth**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt unter zu Drucksache 3379*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen - Drucksache 2540 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Grundsätze für die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen	**Grundsätze für die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen**
§ 1 Grundsatz	§ 1 unverändert
(1) Für besondere Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland können Titel, Orden und Ehrenzeichen des Bundes nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen werden.	
(2) Die Befugnisse der Länder, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	
§ 2 Titel	§ 2 Titel
(1) Titel werden durch den Bundespräsidenten verliehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist *oder der Bundespräsident die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.* Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen ihrer Verleihung werden durch Gesetz festgelegt.	(1) Titel werden durch den Bundespräsidenten verliehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen ihrer Verleihung werden durch Gesetz festgelegt.
(2) Akademische Grade sowie Amts- und Berufsbezeichnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	(2) unverändert
§ 3 Orden und Ehrenzeichen	§ 3 unverändert
(1) Orden und Ehrenzeichen können nur vom Bundespräsidenten oder mit seiner Genehmigung gestiftet und verliehen werden. Der Stiftungserlaß sowie die Genehmigung sind im Bundesgesetzblatt zu verkünden.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Auszeichnungen für sportliche Leistungen können durch den Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden.	
(3) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischer Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die lediglich die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung kennzeichnen oder als Anerkennung für eine Leistung oder für eine Geldspende bestimmt sind, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Trageweise den nach Absatz 1 gestifteten oder nach Absatz 2 und § 6 anerkannten Orden und Ehrenzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.	
§ 4 Entziehung	§ 4 Entziehung
Erweist sich ein Beliehener durch sein *späteres* Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Titels oder der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Verleihungsberechtigte *die Befugnis zur Führung des* Titels oder *zum Tragen der* Auszeichnung entziehen. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Verlust von Titeln, Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung bleiben unberührt.	Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Titels oder der **verliehenen** Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Verleihungsberechtigte **den** Titel oder **die** Auszeichnung entziehen **und die Einziehung der Verleihungsurkunde anordnen. Für Klagen gegen die Entziehung eines Titels oder einer Auszeichnung und die Einziehung der Verleihungsurkunde ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Soweit Anordnungen des Bundespräsidenten angefochten werden, ist die Klage gegen den Bundesminister des Innern zu richten.** Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Verlust von Titeln, Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung bleiben unberührt.
§ 5 Genehmigung der Annahme	§ 5 Genehmigung der Annahme
(1) Ein Deutscher darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen. Dieser Genehmigung bedarf auch, wer nach dem 8. Mai 1945 einen ausländischen Titel, einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und den Titel zu führen oder die Auszeichnung zu tragen beabsichtigt.	(1) Ein Deutscher darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen. Dieser Genehmigung bedarf auch, wer nach dem 8. Mai 1945 einen ausländischen Titel, einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und den Titel zu führen oder die Auszeichnung zu tragen beabsichtigt. **Die Genehmigung**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	kann widerrufen werden; § 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
(2) Das gleiche gilt für die Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen werden.	(2) unverändert
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für früher verliehene Orden und Ehrenzeichen	**Besondere Vorschriften für früher verliehene Orden und Ehrenzeichen**
§ 6	§ 6
Früher verliehene Auszeichnungen	Früher verliehene Auszeichnungen
(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen getragen werden	(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen getragen werden
1. Orden und Ehrenzeichen, die von einem Landesherrn, dem Kaiser, einer Landesregierung, der Reichsregierung, dem Reichspräsidenten und dem Bundespräsidenten oder mit deren Genehmigung gestiftet worden sind, sowie das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz. Soweit die Auszeichnungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 mit nationalsozialistischen Emblemen verliehen worden sind, dürfen sie nur in der ursprünglichen Form getragen werden;	1. unverändert
2. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. August 1934 bis zum 31. August 1939 für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936, um den Luftschutz, das Feuerwehrwesen und das Grubenwehrwesen gestiftet worden sind, sowie die in dieser Zeit gestifteten staatlichen Dienstauszeichnungen und Treudienstehrenzeichen. Sie dürfen nur ohne nationalsozialistische Embleme getragen werden; für ihre Form sind die von der Bundesregierung bestimmten und im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster maßgebend;	2. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. August 1934 bis zum 31. August 1939 für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936, um den Luftschutz, das Feuerwehrwesen und das Grubenwehrwesen gestiftet worden sind, sowie die in dieser Zeit gestifteten staatlichen Dienstauszeichnungen und Treudienstehrenzeichen. Sie dürfen nur ohne nationalsozialistische Embleme **und in den Farben der Bundesrepublik Deutschland** getragen werden; für ihre Form sind die von der Bundesregierung bestimmten und im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster maßgebend;
3. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 von den zuständigen deutschen Stellen für Verdienste im zweiten Weltkrieg gestiftet worden sind, einschließlich der Kampfabzeichen	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
und des Verwundetenabzeichens. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend;	
4. Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen worden sind, wenn die Annahme genehmigt worden ist. Das gleiche gilt für Auszeichnungen ehemals verbündeter Länder für Verdienste im ersten und zweiten Weltkrieg, auch soweit eine Genehmigung zur Annahme nicht erteilt oder widerrufen worden ist.	4. unverändert
(2) Orden und Ehrenzeichen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sowie Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen dürfen *öffentlich* nicht getragen werden. Sie dürfen weder hergestellt noch angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.	(2) Orden und Ehrenzeichen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sowie Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen dürfen nicht getragen werden. Sie dürfen weder hergestellt noch angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.
	(3) Der Bundespräsident kann die Berechtigung, Auszeichnungen ehemals verbündeter Länder für Verdienste im ersten und zweiten Weltkrieg zu tragen (Absatz 1 Nr. 4 Satz 2), entziehen. § 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
§ 7 Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges	§ 7 unverändert
(1) Das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges kann von jedem, der eine Verletzung durch Kriegseinwirkungen nachweisen kann, in der Stufe getragen werden, die in der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Anzahl oder Schwere der Verwundungen oder Beschädigungen vorgesehen ist.	
(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie der Nachweis der Verwundungen oder Beschädigungen zu führen ist.	
DRITTER ABSCHNITT **Besitznachweis**	DRITTER ABSCHNITT **Besitznachweis**
§ 8 Verleihungsurkunde, Besitzzeugnis	§ 8 unverändert
Orden und Ehrenzeichen dürfen, soweit §§ 7 und 10 nicht Abweichungen zulassen,	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat.	
§ 9	§ 9
Ersatzurkunde	Ersatzurkunde
(1) Soweit Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse über Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen wurden, verlorengegangen sind, ist den Berechtigten auf Antrag *durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden oder Stellen,* sofern nicht auf Grund der vorhandenen Unterlagen eine Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde oder des Besitzzeugnisses ausgestellt werden kann, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Antragsteller die Verleihung der betreffenden Auszeichnung glaubhaft nachgewiesen hat (Ersatzurkunde). *Dies gilt nicht für Auszeichnungen der beiden Weltkriege (§ 10).*	(1) Soweit Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse über Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen wurden, verlorengegangen sind, ist **für** den Berechtigten auf Antrag, sofern nicht auf Grund der vorhandenen Unterlagen eine Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde oder des Besitzzeugnisses ausgestellt werden kann, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Antragsteller die Verleihung der betreffenden Auszeichnung glaubhaft nachgewiesen hat (Ersatzurkunde).
(2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Ersatzurkunde gemäß Absatz 1 ist, daß die Verleihung der Auszeichnung *bestätigt* wird	(2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Ersatzurkunde gemäß Absatz 1 ist, daß die Verleihung der Auszeichnung **nachgewiesen** wird. **Die Art des Nachweises und das Verfahren der Ausstellung einer Ersatzurkunde regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**
1. durch Erklärungen von zwei glaubwürdigen Zeugen zur Niederschrift vor einer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörde oder	
2. durch eidesstattliche Erklärung von zwei glaubwürdigen Personen, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind und die diese eidesstattlichen Erklärungen vor einer Stelle abgegeben haben, die zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt ist, oder	
3. durch schriftliche, an Eides Statt gegebene Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung von der Verleihung der Auszeichnung Kenntnis hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Die Ersatzurkunde nach Absatz 1 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Verleihungsurkunde oder das Besitzzeugnis.	(3) unverändert
(4) Die Länder bestimmen die *Stellen, die zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 2 befugt sind.*	(4) Die Länder bestimmen die **für die Ausstellung von Ersatzurkunden zuständigen Behörden.**
§ 10 Sonderbestimmung für *Kriegs*auszeichnungen	§ 10 Sonderbestimmungen für **vor dem 8. Mai 1945 verliehene** Auszeichnungen
(1) *Soweit Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse von Kriegsauszeichnungen der beiden Weltkriege verlorengegangen* sind, gilt auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen und Soldbüchern sowie in anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk als Besitznachweis. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch Bescheinigungen anderer Art als Besitznachweis gelten.	(1) Als Besitznachweis **für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden** sind, gilt auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in den Miltärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen und Soldbüchern sowie in anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,** zu bestimmen, daß auch Bescheinigungen anderer Art als Besitznachweis gelten, **und die Stellen zu bezeichnen, die solche Bescheinigungen ausstellen; er kann dabei bestimmen, daß für die Ausstellung von Bescheinigungen durch Bundesbehörden Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall höchstens zehn Deutsche Mark betragen dürfen.**
(2) Sind *die* in Absatz 1 *Satz 1* genannten Besitznachweise verlorengegangen *und sind nach Absatz 1 Satz 2 anerkannte Besitznachweise weder vorhanden noch zu beschaffen,* so dürfen die *Kriegs*auszeichnungen auch ohne Besitzzeugnis getragen werden, wenn die Verleihung in anderer Weise nachgewiesen werden kann.	(2) Sind **Verleihungsurkunden, Besitzzeugnisse oder andere** in Absatz 1 genannte Besitznachweise **für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind,** verlorengegangen, so dürfen diese Auszeichnungen auch ohne Besitzzeugnis getragen werden, wenn die Verleihung in anderer Weise nachgewiesen werden kann.
VIERTER ABSCHNITT **Ehrensold**	VIERTER ABSCHNITT **Ehrensold**
§ 11	§ 11
(1) Träger (Ritter und Inhaber) höchster deutscher Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges erhalten einen Ehrensold von monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, *soweit ihnen nach* dem Erlaß vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) *ein Ehrensold*	(1) Träger (Ritter und Inhaber) **der in** dem Erlaß vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) **und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften bezeichneten** höchsten deutschen Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges **und die Ritter des**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
gewährt wurde und wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.	**Sächsischen Militär-Sankt-Heinrichsordens und des Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens** erhalten einen Ehrensold von monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes **oder im Ausland** haben. **Das gleiche gilt für Träger anderer in dem Erlaß vom 27. August 1939 aufgeführten Kriegsauszeichnungen, wenn sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.**
(2) Träger mehrerer dieser Auszeichnungen erhalten nur einen Ehrensold.	(2) unverändert
(3) Der Ehrensold wird auf andere Bezüge nicht angerechnet und bleibt bei Festsetzung von Unterstützungen jeder Art außer Ansatz.	(3) unverändert
(4) *Die Durchführungsbestimmungen erläßt* die Bundesregierung *mit* Zustimmung des Bundesrates.	(4) Die Bundesregierung **regelt durch Rechtsverordnung, die der** Zustimmung des Bundesrates **bedarf, das Verfahren der Auszahlung des Ehrensoldes.**
FÜNFTER ABSCHNITT	FÜNFTER ABSCHNITT
Gemeinsame Bestimmungen	**Gemeinsame Bestimmungen**
§ 12	§ 12
Trageweise	unverändert
(1) Orden und Ehrenzeichen sowie sonstige Auszeichnungen, die am Bande zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle auf der linken Brustseite von rechts nach links in folgender Reihenfolge angebracht:	
1. Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland,	
2. Rettungsmedaille am Bande,	
3. Eisernes Kreuz 1914,	
4. Eisernes Kreuz 1939,	
5. Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im ersten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,	
6. Ehrenkreuz des ersten Weltkrieges,	
7. Kriegsverdienstkreuz 1939,	
8. sonstige Auszeichnungen für Verdienste im zweiten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
9. weitere deutsche Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,	
10. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,	
11. ausländische Auszeichnungen in der Reihenfolge ihres Klassenverhältnisses.	
(2) Für die Trageweise von Orden, Ehrenzeichen sowie sonstigen Auszeichnungen, die nach dem Stiftungserlaß am Schulterband, am Hals oder ohne Band auf der Brust getragen werden, bleiben die Bestimmungen der Stiftungserlasse maßgebend.	
(3) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.	
§ 13	§ 13
Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen	unverändert
(1) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit im Stiftungserlaß nichts anderes bestimmt ist.	
(2) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.	
§ 14	§ 14
Vertrieb	Vertrieb
(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die durch die von den Ländern bestimmten Behörden zugelassen sind. Die Zulassung kann nur wegen mangelnder Sachkunde oder wegen mangelnder Zuverlässigkeit verweigert werden.	(1) unverändert
(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§§ 8, 9) an Privatpersonen aushändigen.	(2) unverändert
(3) Absatz 2 gilt nicht für Orden und Ehrenzeichen *der beiden Weltkriege* (§ 10). Die zuständige Landesbehörde kann darüber hinaus demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Genehmigung zum Erwerb auch der übrigen Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines nach §§ 8 und 9 erforderlichen Besitznachweises erteilen.	(3) Absatz 2 gilt nicht für Orden und Ehrenzeichen, **die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind** (§ 10). Die zuständige Landesbehörde kann darüber hinaus demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Genehmigung zum Erwerb auch der übrigen Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines nach §§ 8 und 9 erforderlichen Besitznachweises erteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
SECHSTER ABSCHNITT	SECHSTER ABSCHNITT
Straf- und Schlußbestimmungen	**Straf- und Schlußbestimmungen**
§ 15	§ 15
Strafvorschriften	Strafvorschriften
(1) Mit Gefängnis bis zu *einem Jahr* und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer	(1) Mit Gefängnis bis zu **drei Monaten und** mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer
1. unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder trägt, oder	1. unverändert
2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band oder ein Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen öffentlich trägt.	2. unverändert
(2) Den in Absatz 1 genannten Auszeichnungen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.	(2) unverändert
§ 16	§ 16
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungwidrig handelt, wer
1. Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vertreibt,	1. unverändert
2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichnen *der beiden Weltkriege* handelt (§ 14 Abs. 3),	2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, **die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind** (§ 14 Abs. 3),
3. einen der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gegenstände herstellt oder in Verkehr bringt (§ 6 Abs. 2).	3. unverändert
§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(2) unverändert
(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 17	§ 17
Aufhebung von Rechtsvorschriften	Aufhebung von Rechtsvorschriften
Folgende Vorschriften werden als Bundesrecht aufgehoben:	Folgende Vorschriften werden als Bundesrecht aufgehoben:
1. Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725);	1. unverändert
2. die Verordnung über Titel vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 73);	2. unverändert
3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341);	3. unverändert
4. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178);	4. unverändert
5. die Erste Verordnung über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel) vom 27. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 913);	5. unverändert
6. die Zweite Verordnung über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler) vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1007);	6. unverändert
7. die Dritte Verordnung über die Verleihung von Titeln (Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel) vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1455);	7. unverändert
8. der Erlaß über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1553);	8. unverändert
	8a. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Zulassung von Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1333);
9. die Verordnung über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 15);	9. unverändert
10. die Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen des Gesetzes Nr. 154 der Militärregierung für die amerikanische Zone	10. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Deutschlands vom 14. Juli 1945 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, amerikanisches Kontrollgebiet 1949 A S. 52);	
11. das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 11);	11. unverändert
12. Artikel 2 des bayerischen Gesetzes Nr. 17 über den Entzug der unter der nationalsozialistischen Herrschaft verliehenen Titel vom 20. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 178).	12. unverändert
§ 18 Berlin-Klausel	§ 18 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 19 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten
Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung. § 11 *am* . . . . . in Kraft.	Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 11 **mit Wirkung vom 1. April 1955** in Kraft.